

Sammlung Nr. 87 vom 15.09.2014

Dienstleistungsvertrag

In Durchführung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 929 vom 29.07.2014

schließen

- die Autonome Provinz Bozen, vertreten durch den Landesrat für Finanzen, Dr. Arno Kompatscher, der in Bozen, Silvius-Magnago-Platz 1, seinen Dienstsitz hat, Steuernummer 00390090215,
- die Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG, vertreten durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, Dr. Andrea Gröbner, Steuernummer 02805390214,

diesen Dienstleistungsvertrag

Art. 1 (Gegenstand)

1. Der vorliegende Dienstleistungsvertrag, in der Folge "Vertrag" genannt, enthält die Regelung betreffend die bestehenden Beziehungen zwischen der AUTONOMEN PROVINZ BOZEN, in der Folge "Provinz" genannt, und der Gesellschaft SÜDTIROLER EINZUGSDIENSTE AG, in der Folge "Gesellschaft" genannt, wie vom Artikel 44-bis des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1 in geltender Fassung bestimmt.

Art. 2 (Übertragung von Funktionen und Tätigkeiten)

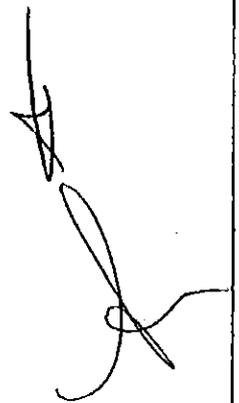
1. Im Sinne des Artikels 44-bis, Absatz 1, des Landesgesetzes Nr. 1/2002, in geltender Fassung, überträgt die Provinz mit



vorliegendem Vertrag der Gesellschaft die Funktionen bezüglich der folgenden Tätigkeiten:

- a) Tätigkeiten, die mit der Feststellung, der Auszahlung und der spontanen Einhebung der Steuer- und Vermögenseinnahmen verbunden sind, wie im nachfolgenden Artikel 3 angeführt, einschließlich Gebühren, Zinsen und Strafen;
 - b) Zwangseintreibung der Steuer- und Vermögenseinnahmen, wie im nachfolgenden Artikel 3 angeführt;
 - c) Einhebung von Forderungen gegenüber Personen, die im Ausland wohnen.
2. Die Übertragung der im Absatz 1 dieses Artikels angegebenen Funktionen bringt, im Detail und im Zusammenhang mit der spezifischen Tätigkeitskategorie, die Ausführung der folgenden Aufgaben mit sich, abgesehen von den bestehenden Abkommen mit Drittkörperschaften zum Datum des vorliegenden Vertrages und die bezüglichen Betriebsverfahren:
- a) Information und Betreuungsdienst an die Bürger;
 - b) Ausstellung von Mitteilungen zur Fälligkeit und gütlichen Mitteilungen;
 - c) Verwaltung der Rückerstattungsakten;
 - d) Gewährung von Ratenzahlungen;
 - e) Verwaltung der Akten für Befrelungen im Sinne der geltenden Bestimmungen;
 - f) Verwaltung der steuerlichen Streitverfahren und Ausübung der Selbstschutzbefugnis;

- g) Vorschläge an die Provinz unter Bezug auf Verfügungsakten der Forderungen (Ausgleichungen, Transaktionen, usw.)
 - h) Forderungsanmeldung und eventuelle Teilnahmen an den Konkursverfahren;
 - i) Maßnahmen des Nachlasses, der Aussetzung und der Entlastung der Steuerakten für die Eintreibung der Forderung;
 - l) Maßnahmen der Ermächtigung zur Einhebung, eventuellen Unterbrechung und Aufhebung derselben gegenüber den Einhebungsvermittlern;
 - m) Verwaltung der Beziehungen mit den Dienstleistern für die Einhebung und Ausführung der diesbezüglichen Verträge oder Abkommen;
 - n) Buchhaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Einhebung der Einnahmen gemeinsam mit den zuständigen Landesstrukturen;
 - o) Funktionen der Förderung und Kontrolle der Einnahmen gemeinsam mit den zuständigen Landesstrukturen;
 - p) jede weitere Tätigkeit, die mit den vorhergehenden verbunden oder jedenfalls bei den Phasen der freiwilligen Einhebung oder der Zwangseintreibung vorbereitend ist.
3. Mit Bezug auf die Kompetenzen im Steuerbereich, welche der Provinz vom Autonomie-Sonderstatut anerkannt werden, unter Vorbehalt der Kompetenzen der bezüglichen Landesämter, kann die Gesellschaft, auf spezifische Anfrage der Provinz, Beistands-



und Beratungstätigkeiten ausüben, welche auf die Vorbereitung von Gesetzesbestimmungen, Verwaltungsmaßnahmen, Antworten auf Fragen und anderen für die Ausübung der Befugnisse der Provinz notwendigen Akten auf dem Sachgebiet ausgerichtet sind.

4. Die Gesellschaft muss die vom Artikel 44-bis, Absatz 1, des Landesgesetzes Nr. 1/2002 in geltender Fassung vorgesehenen Tätigkeiten auch zugunsten der Agenturen und der Zweckkörperschaften der Provinz ausüben, nach Unterzeichnung eines entsprechenden Abkommens, ohne Notwendigkeit eines Ankaufs von Gesellschaftsanteilen seitens dieser Körperschaften.
5. Die Art der Ausübung der Funktionen bezüglich der laut Absatz 1 dieses Artikels übertragenen Tätigkeiten sind vom nachfolgenden Artikel 4 geregelt.

Art. 3 (Bestimmung der Einnahmen)

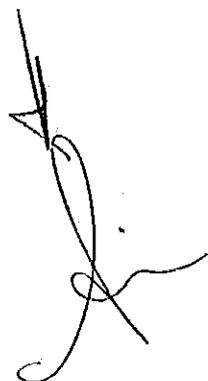
1. Die Tätigkeiten laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a) des Vertrages betreffen die folgenden Einnahmen, gemäß den spezifischen Angaben der zuständigen Landesämter:
 - a) Kraftfahrzeugsteuer;
 - b) Landesumschreibungssteuer;
 - c) Steuer auf die Autohaftpflichtversicherung;
 - d) SSN-Beitrag auf Autohaftpflichtversicherung;
 - e) Sonderabgabe für die Ablagerung in Deponien und für die anderen Formen von Entsorgung der festen Abfälle;

- f) Landesabgabe für das Recht auf Universitätsstudium;
- g) andere Einnahmen der Provinz, deren Verwaltung nicht ausdrücklich der Zuständigkeit von anderen Subjekten vorbehalten ist, nach vorheriger Abmachung mit den zuständigen Landesämtern.

2. Die Tätigkeiten laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe b) des Vertrages betreffen alle Arten von Einnahmen der Provinz, deren Agenturen und deren Zweckkörperschaften, nach vorheriger Abmachung über den Zeitrahmen, die Art und Weise und die Betriebsverfahren.

In diesem Fall bleibt die Zuständigkeit in Bezug auf die Feststellung und die effektive Schuld der Einnahme, welche der Gesellschaft für die Zwangseintreibung anvertraut wird, bei der Gläubigerkörperschaft Provinz (oder deren Agentur oder deren Zweckkörperschaft), mit Ausnahme der Einnahmen laut Absatz 1 dieses Artikels.

Die Zusendung an die Gesellschaft der einzutreibenden Positionen muss innerhalb einer angemessenen Frist (üblicherweise mit 9 Monaten festgelegt) vor der Verwirkung/Verjährung des Eintreibungsrechts erfolgen. Die Positionen für die Zwangseintreibung, welche der Gesellschaft anvertraut werden, werden von der Provinz (oder deren Agentur oder deren Zweckkörperschaft) innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Zurverfügungstellung für den diesbezüglichen Sichtvermerk als vollstreckbar erklärt. Für die nach der oben



genannten Frist übermittelten Positionen und jedenfalls innerhalb von 3 Monaten vor der Frist der Verwirkung/Verjährung der einzelnen Einnahmen, nimmt die Gesellschaft auf jeden Fall die Zwangseintreibung vor, mit dem Risiko einer nicht erfolgten Zustellung innerhalb der Fristen der Verwirkung/Verjährung zulasten der Provinz (oder deren Agentur oder deren Zweckkörperschaft), welche die einzutreibenden Positionen übermittelt hat.

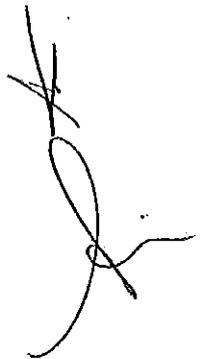
Art. 4 (Art der Ausübung der Tätigkeiten)

1. Die laut Vertrag übertragenen Tätigkeiten können von der Gesellschaft direkt durchgeführt werden oder, falls notwendig und unter Vorbehalt der Verantwortung der Gesellschaft, indem Subjekte im Besitz der angemessenen Fähigkeiten und Erfahrungen beansprucht werden, welche laut den geltenden Bestimmungen ermittelt werden.
2. Die Einhebungen der Landeseinnahmen laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a), erfolgen direkt auf den Konten des Schatzamtes der Provinz. Die Zweckbindungen und die Auszahlungen, welche seitens der Provinz an Dritte durch die Konten des Schatzamtes und mit Belastung der betreffenden Kapitel des Landeshaushaltes durchzuführen sind, werden von den zuständigen Landesämtern formell durchgeführt und die diesbezüglichen Akten und Verfahren werden von der Gesellschaft bearbeitet.

Die Einhebungen der Landeseinnahmen laut Artikel 2, Absatz 1,

Buchstabe b), erfolgen auf den Konten der Gesellschaft und die Beträge werden nachher an die Provinz auf die Konten des Schatzamtes überwiesen, außer es wurden andere Verfahren im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

3. Die von der Gesellschaft auf den eigenen Konten eingehobenen Landesinnahmen werden in jeder Dekade, gemäß dem vorliegenden Vertrag, an die Provinz auf das Konto des Schatzamtes innerhalb des zehnten Tages, der auf dieselbe Dekade folgt, überwiesen, außer es wurde von der Provinz eine längere Zeitspanne bestimmt.
4. Die Einnahmen, die auf den Konten der Gesellschaft als gutgeschrieben aufscheinen, gelten als eingehoben. Als Einhebungstag versteht man das Wertstellungsdatum der Gutschrift auf den Konten der Gesellschaft. In den Fällen von Einhebungen, für welche es aus nicht der Gesellschaft zurechenbaren Gründen nicht möglich ist, die Gutschrift korrekt durchzuführen, einschließlich der Bearbeitungszeit zum Erhalt der notwendigen Informationen für die Kontrolle des Umfangs der auszuführenden Rücküberweisung, versteht man als Einhebungstag jenen der endgültigen Zuschreibung des Inkassos an die Art der Einnahme und an die Inhaberkörperschaft.
5. Bei der Rücküberweisung an die Provinz (oder ihre Agentur oder ihre Zweckkörperschaft), verpflichtet sich die Gesellschaft, die



Summen nach Art der Einnahme getrennt zu halten.

6. Mit Bezug auf die Einhebungen der Landeseinnahmen laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a), werden die diesbezüglichen Rückerstattungsakten und -verfahren, gemäß dem vorhergehenden Absatz 2, von der Gesellschaft bearbeitet und vom Landesamt, welches für die Rückgabe zuständig ist, ausgezahlt.

Mit Bezug auf die Einhebungen der Landeseinnahmen laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe b), werden die Rückerstattungsakten direkt von der Gesellschaft verwaltet und ausgezahlt, mit entsprechender Rückerstattung seitens der Provinz (oder ihrer Agentur oder ihrer Zweckkörperschaft) oder Einbehalt von den nachfolgenden Rücküberweisungen, abgesehen von verschiedenen und späteren Abkommen.

Für beide oben angeführte Arten von Einhebungen erstellt die Gesellschaft direkt die eventuellen Mitteilungen für die Ablehnung der eingegangenen Ansuchen um Rückerstattung.

7. Die Verfahren für die Einhebung der Forderungen gegenüber Personen, die im Ausland wohnen, laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe c), werden erledigt in den Fällen und gemäß den Bedingungen und Fristen, welche mit dem zuständigen Amt vereinbart wurden, um die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, sowie die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen zu garantieren. Der Einhebungsdienst im Ausland kann durch spezialisierte, im Ausland wirkende Subjekte durchgeführt

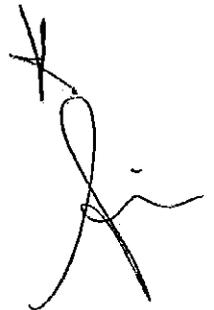
- a) Lieferung von Material: geringwertige Gebrauchsgüter, abnutzbare Gegenstände bzw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu 440 Euro, Bücher, Verbrauchsgüter (Büromaterial, Schreibmaterial, Drucksorten), Zeitungen;
- b) Räume und Büroausstattung: Miete Räume, Strom, Heizung und Wasser, Reinigung, Möbel und Büroeinrichtung, ordentliche Instandhaltung;
- c) Informationstechnik: EDV-Ausstattung, Betreuung der Netze, Server und Betriebssysteme, PC-Standardsoftware, Basisbetreuung (Wartung, Lizenzen), Beratung, Programmierung, Basissoftwareproduktion, Datenbank- und Systemverwaltung;
- d) Fremdleistungen: Weiterbildung des Personals, Versicherungen, Postspesen und Fernmeldewesen;
- e) verwaltungsweite Gemeindienste: es sind die von zentralen Strukturen der Landesverwaltung geleisteten Dienste gemeint.

Auf Anfrage der Gesellschaft liefert die Provinz außerdem spezifische Güter und Dienste, die nicht unter die oben genannte Lieferung fallen, mit einer besonderen Vergütung.

2. Mit besonderem Bezug auf den Bereich der Informationstechnik fallen unter die "Standardlieferung" die folgenden Güter und Dienste, welche von der Provinz auch durch die beteiligte Gesellschaft Südtiroler Informatik AG (SIAG AG) geliefert werden: Arbeitsplätze und diesbezüglicher Betreuungsdienst

(Call Center), Postfächer der gewöhnlichen und zertifizierten elektronischen Post, einschließlich der Möglichkeit in die Informatikdomain und in das Intranetnetz der Provinz zu fallen und eigene Postfächer der zertifizierten elektronischen Post auch mit der Erweiterung "prov.bz.it" zu benutzen, bei der Provinz verwendete Protokollsoftware, Anwendungsprogramm für die Verwaltung der mit der Privacy zusammenhängenden Verarbeitungen, Software zur Erhebung der Anwesenheiten des Landespersonals in Abkommandierung, Verbindungen, Benutzungslizenzen, andere für die Tätigkeiten der Gesellschaft notwendige Anwendungsprogramme, die bereits bei den Landesstrukturen verwendet werden, mit bezüglicher ordentlicher und ausbauender Wartung. Mit Bezug auf alle für die Ausübung der institutionellen Tätigkeiten der Gesellschaft notwendigen spezifischen Software-Anwendungsprogramme, mit welchen sich Südtiroler Einzugsdienste ausstatten möchte (zum Beispiel Software der Buchhaltung oder Software zur Erhebung der Anwesenheiten für das Personal mit privatem Vertrag), leistet die Provinz in den Phasen des Ankaufs und der Verwaltung derselben Anwendungsprogramme die Beratung.

Für die Lieferung von spezifischen Gütern und Diensten auf Anfrage außerhalb des "Standardpaketes", vereinbart die Gesellschaft mit der Provinz die Lieferbedingungen und die Höhe der rückzuerstattenden Spesen oder der zu ersetzenden Kosten. In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft deshalb bei der

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Provinz weitere Informatikdienste für die Verwaltung von eigenen institutionellen Tätigkeiten beantragen, zum Beispiel mit Bezug auf die Implementierung der eigenen institutionellen Internetseite, sowie bei Bedarf die Installation von spezifischen Software-Anwendungsprogrammen bei den „Data Center“ der Provinz und die Zurverfügungstellung derselben zugunsten des Personals der Gesellschaft anfordern.

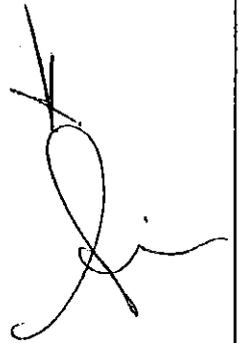
Die Parteien setzen sich dafür ein, dass die jeweiligen Betriebssysteme miteinander kompatibel sind und erfolgreich untereinander kommunizieren.

3. Mit besonderem Bezug auf die verwaltungsweiten Gemeindienste liefert die Provinz der Gesellschaft, durch die eigenen Ämter und die eigenen Agenturen, alle allgemeinen Dienste, welche den Landesstrukturen zur Verfügung stehen (unter denen zum Beispiel den Beistand seitens der Anwaltschaft des Landes, einschließlich des Rechtsbeistandes, oder die Betreuung seitens der Landesagentur für die Aufträge - AOV). Die Provinz verpflichtet sich außerdem, verwaltungsmäßigen oder technischen Beistand zugunsten der Gesellschaft zu verrichten, in Bezug auf besondere Bedürfnisse derselben. Der Direktor der zuständigen Landesabteilung oder der bezüglichen Agentur ergreift die eventuell notwendigen Maßnahmen, um die Zusammenarbeit laut diesem Artikel zu gewährleisten.
4. Auf jeden Fall bleibt der Gesellschaft die Berechtigung vorbehalten, auf den Ankauf von Gütern und Diensten auf dem

privaten Markt zurückzugreifen, wenn diese für die Erledigung der an dieselbe übertragenen Funktionen und Tätigkeiten und für das Erreichen der vereinbarten Ziele notwendig sind.

5. Die Südtiroler Einzugsdienste AG ist zum externen Verantwortlichen der Verarbeitung der für die Ausübung der Funktionen laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a) des vorliegenden Vertrages notwendigen Daten ernannt, gemäß Anlage A. Die Gesellschaft verpflichtet sich, mit separatem Akt die Ernennung zum "Verantwortlichen der Verarbeitung" anzunehmen, im Sinne des Artikels 29 des gesetzesvertretenden Dekretes 196/2003 in geltender Fassung, die übertragenen persönlichen Daten in Übereinstimmung mit den vom Rechtsinhaber der Verarbeitung erteilten Anweisungen und jedenfalls gemäß der Vorschrift des genannten gesetzesvertretenden Dekretes 196/2003 zu verarbeiten, darunter die Ergreifung der darin vorgesehenen Mindestsicherheitsmaßnahmen.

Für die Ausübung der vom Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a) des vorliegenden Vertrages vorgesehenen Ermittlungsaufgaben kann die Gesellschaft ermächtigt werden, auf die der Provinz zur Verfügung stehenden Datenbanken zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die vom Dienstleister festgesetzt sind, zuzugreifen. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft auch direkt Verträge mit den Inhabern oder den Verwaltern der betreffenden Datenbanken abschließen.



Die Gesellschaft nimmt zur Kenntnis, dass die Übertragung an Dritte von Vorgängen im Zusammenhang mit Feststellung, Auszahlung und spontaner Einhebung der Einnahmen, welche die Verarbeitung von Daten, deren Inhaber die Gläubigerkörperschaft, Autonome Provinz Bozen, ist, mit sich bringen, der Ermächtigung durch letztere unterliegt.

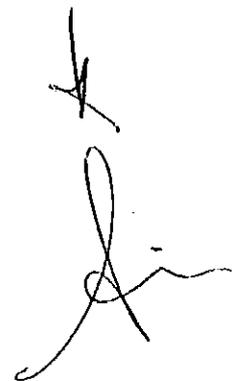
6. Mit Bezug auf die Tätigkeiten im Bereich Arbeitssicherheit behalten sich die Parteien vor, Möglichkeiten und Bedingungen für die Fortführung der bereits laut Gesetz von den zuständigen Ämtern der Provinz zugunsten der Gesellschaft durchgeführten Tätigkeiten zu überprüfen.

Art. 6 (Personal)

1. Im Sinne des Absatzes 4 des Artikels 44-bis des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, arbeitet die Gesellschaft mit Personal der Provinz, der örtlichen Verwaltungen oder mit eigenem Personal.
2. In der Anlage B des vorliegenden Vertrages ist das an die Gesellschaft abkommandierte Landespersonal zum Abschlussdatum des vorliegenden Vertrages angeführt, im Sinne des Artikels 42 des D.L.H. Nr. 22 vom 2. September 2013. Die Vertragsparteien bezeugen einander, dass für die Festlegung der rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Provinz, der Gesellschaft und dem betroffenen Angestellten ein eigener "Abkommandierungsvertrag" unterzeichnet wurde und dass die Arbeitgeberverantwortung bei der Provinz selbst bleibt,

außer der Übernahme seitens der Gesellschaft der Steuerverpflichtungen im Bereich IRAP.

3. Beim gesamten abkommandierten Landespersonal werden weiterhin die Personaldienstordnung der Landesverwaltung und die rechtliche Behandlung und Entlohnung, welche für die Landesbediensteten von der Gesetzgebung und von den Arbeitskollektivverträgen vorgesehen sind, angewandt, einschließlich aller rechtlichen Instrumente, der Zusatzelemente zur Entlohnung, abgesehen von den unterschiedlichen günstigeren Bestimmungen, die von Abkommen zwischen den Parteien vorgesehen sind.
4. Die Gesellschaft kann, in Bezug auf die bekleidete Funktion und/oder auf das Erreichen von bestimmten quantitativen und/oder qualitativen Zielen, die Zuerkennung von Prämien oder von Zusatzvergütungen für das abkommandierte Landespersonal, einschließlich des Personals mit Qualifikation als Führungskraft oder Direktor, vorsehen. Die oben genannten Belohnungen, die sich für das nicht zum Bereich Führungskräfte gehörende Personal auf die Bedingungen beziehen, welche von der Kollektivverhandlung bezüglich der Zusatzentlohnung vorgesehen sind, werden von der Provinz aufgrund der Mitteilungen der Gesellschaft genehmigt und bezahlt, wie im nachfolgenden Artikel 8 vorgesehen.
5. Für die Verwaltung des abkommandierten Personals werden die organisatorischen Beziehungen zwischen der Autonomen



Provinz Bozen und der Gesellschaft in der Anlage C des vorliegenden Dienstleistungsvertrags geregelt.

6. Mit Bezug auf die Sicherheitsmaßnahmen für die Datenverarbeitung mit elektronischen Mitteln bezeugen die Parteien einander, dass seit deren Gründung die von der Gesellschaft behandelten Verarbeitungen, bei der Ausübung der übertragenen Funktionen, unter das programmatische Dokument zur Sicherheit (DPS) der Provinz fallen, bis zur Ausarbeitung und Genehmigung eines autonomen Dokumentes von der Gesellschaft.

Art. 7 (Tätigkeiten zugunsten von anderen Subjekten)

1. Die Gesellschaft kann sich auch für die Ausübung der Tätigkeiten zugunsten von zukünftigen anderen Mitgliedskörperschaften des abkommandierten Personals, der Dienste, der Güter und der Ausrüstungen bedienen, die von der Provinz gemäß dem vorliegenden Vertrag zur Verfügung gestellt werden.

Art. 8 (Festlegung der finanziellen Beziehungen)

1. Unter Berücksichtigung des Jahrestätigkeitsplans und des für das Bezugsjahr vorgesehenen Budgets, laut nachfolgendem Artikel 12, Absatz 2, erkennt die Provinz der Gesellschaft für die aus vorliegendem Vertrag hervorgehenden Tätigkeiten eine mit Beschluss der Landesregierung genehmigte Vergütung zu, auszahlbar auch in Teilbeträgen, gemäß den begründeten Anträgen der Gesellschaft. Für das Jahr 2014 erkennt die Provinz der Gesellschaft, für die aus vorliegendem Vertrag

hervorgehenden Tätigkeiten, eine jährliche Vergütung bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.120.000 + MWSt. zu. Für die Jahre 2015 und 2016 erkennt die Provinz der Gesellschaft, für die aus vorliegendem Vertrag hervorgehenden Tätigkeiten, eine jährliche Vergütung bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.800.000 + MWSt. für das Jahr 2015 und von Euro 1.870.000 + MWSt. für das Jahr 2016 zu, welche auch aufgrund der Jahrestätigkeitspläne und der Budgets laut Artikel 12, Absatz 2, zu bestimmen ist.

2. Bis zur eigenen Festlegung durch den Lenkungsbeirat erkennt die Provinz (oder deren Agentur oder deren Zweckkörperschaft) der Gesellschaft für die Tätigkeit der Zwangseintreibung der anvertrauten Einnahmen außerdem als Vergütung ein Aufgeld von 8% zu, zusätzlich zur MWSt. Dieses Aufgeld wird auf den Betrag berechnet, den die Gesellschaft vom Steuerpflichtigen eingehoben hat, ausgenommen die der Gesellschaft zustehenden gleichbleibenden Gebühren und die sich verändernden Gebühren (Verzugszinsen), welche vom Steuerpflichtigen bezahlt wurden.
3. Für die Einhebung der Forderungen von Personen, die im Ausland wohnen, in den Fällen in welchen die Gesellschaft, im Einvernehmen mit der Provinz (oder deren Agentur oder deren Zweckkörperschaft), durch spezialisierte, im Ausland wirkende Subjekte, innerhalb ihrer Tätigkeitsgebiete und innerhalb der von den verschiedenen nationalen Bestimmungen vorgeschriebenen



Grenzen, vorgehen möchte, ist derselben, unabhängig vom Ausgang der Vorgänge, die Rückerstattung, auch mittels Einbehalt von den Rücküberweisungen, der bestrittenen Ausgaben für die Aktivierung der Verfahren, zusätzlich zur Anerkennung der Vergütung auf das Eingehobene, laut vorhergehendem Absatz 2, zuerkannt.

4. Im Zusammenhang mit dem Umfang der durchgeführten Tätigkeiten, auch in Bezug auf die Zwangseintreibung, kann die Vergütung laut Absatz 1 innerhalb 15. November jeden Jahres innerhalb des entsprechenden Höchstbetrages durch ein mit Schriftwechsel formalisiertes Übereinkommen oder bei einem höheren Betrag im Vergleich zum entsprechenden Höchstbetrag mit einem Zusatzakt neu festgelegt werden.
5. Der Gesellschaft können Finanzierungen, Zusatzvergütungen und/oder Beiträge für die Verwirklichung von spezifischen Projekten, welche von der Landesregierung genehmigt und von der Gesellschaft angemessen dokumentiert werden, zugewiesen werden.
6. Für die Lieferung des "Standardpaketes" von Gütern und Diensten, laut Artikel 5, bezahlt die Gesellschaft der Provinz einen allumfassenden jährlichen Pauschalbetrag, berechnet je Arbeitsplatz, in der Höhe von Euro 7.700,00 + MWSt. für jeden an die Gesellschaft abkommandierten Landesbediensteten und in der Höhe von Euro 7.200,00 + MWSt. als Rückgabe der von dieser bestrittenen Kosten für jeden von der Gesellschaft mit

privatem Vertrag aufgenommenen Bediensteten; die Beträge sind auf die Arbeitstage bei der Gesellschaft zu beziehen, wie im Detail in der Anlage D des vorliegenden Vertrages festgelegt. Für eventuelle Notwendigkeiten seitens der Gesellschaft von spezifischen Diensten auf Anfrage, welche für dieselbe von Vorteil sind, nimmt die Gesellschaft die Zahlung des gelieferten Gutes oder geleisteten Dienstes vor, nach vorherigem entsprechenden Kostenvoranschlag von der Provinz. Die Gesellschaft erstattet der Provinz außerdem laut dem Kassenprinzip die von dieser vorausbezahlten Gesamtausgaben für die Entlohnung des abkommandierten Personals, laut Artikel 6, einschließlich der Sozialabgaben und der Zusatzentlohnung, die Spesen für Überstunden und für Dienstreisen/Außendienst inbegriffen, gegen Vorlage der entsprechenden Unterlagen.

Art. 9 (Rechnungsregelung der finanziellen Beziehungen)

1. Die Rechnungsregelung der für die Provinz aktiven finanziellen Beziehungen erfolgt innerhalb des Geschäftsjahres, welches auf das Bezügliche folgt, auch durch Ausgleich mit den der Gesellschaft zustehenden Finanzposten und nach vorheriger schriftlicher Abmachung in diesem Sinne.

Art. 10 (Abschlussrechnung und Berichterstattung der Tätigkeiten)

1. Die Gesellschaft stellt der Provinz durch informatische Mittel die analytischen Daten der durchgeführten Rücküberweisungen und der bezüglichen Einhebungen, aufgelistet nach Einhebungstag,

zur Verfügung.

2. Die Gesellschaft stellt der Provinz innerhalb Ende Februar des nachfolgenden Jahres die ordnungsgemäß unterzeichnete jährliche Abschlussrechnung zur Verfügung, welche geeignet ist, die Übereinstimmung zwischen den eingehobenen Summen und den an die Provinz rücküberwiesenen Summen zu überprüfen, indem besonders die Zusammenfassung aller im vorhergehenden Jahr durchgeführten Vorgänge, aufgelistet nach Art der Einnahme und Monat der Rücküberweisung, hervorgehoben wird.
3. Die Gesellschaft stellt der Provinz innerhalb Ende Februar jeden Jahres das Detail der Situation (Kassa- und Kompetenzprinzip) bezüglich der aktivierten Verfahren der Feststellung und Zwangseintreibung zur Verfügung. Mit Bezug auf die nicht positiv abgeschlossenen Verfahren werden die von der Gesellschaft verwirklichten Tätigkeiten für die Eintreibung der Forderungen angegeben.

Art. 11 (Kontrolltätigkeit)

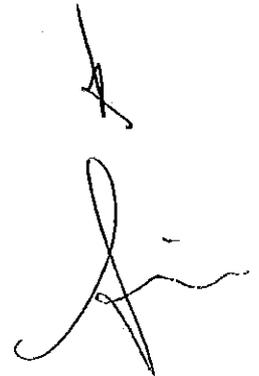
1. Die Tätigkeiten laut Artikel 2 werden unter der Aufsicht und der Leitung der Provinz durchgeführt, welche das Werk der Gesellschaft und die Einhaltung der Modalitäten zur Erbringung der Dienstleistungen aufgrund des Vertrages und der mit diesem verbundenen Akten kontrolliert.
2. Die Provinz wacht über den Ablauf der an die Gesellschaft übertragenen Tätigkeiten mittels Überprüfung der periodischen

Berichterstattung oder mittels gezielter Kontrollen, welche auf die Überprüfung der regelmäßigen Ausübung der übertragenen Tätigkeiten ausgerichtet sind, sowohl mit periodischen Kontrollen durch eigene Beauftragte bei den Büros der Gesellschaft als auch durch die Informatischen Auszüge von den Datenbanken.

3. Eventuelle, bei der Kontrolle festgestellte Unregelmäßigkeiten müssen der Gesellschaft gemeldet werden, die abwägt, welche zu ergreifenden Maßnahmen am geeignetsten sind, um diese Situationen zu regeln.

4. Die Gesellschaft übernimmt die Qualifikation des Rechnungsführers für die Verwaltung der an dieselbe anvertrauten Einnahmen und richtet das eigene Wirken nach folgenden Grundsätzen aus:

- Ausübung der übertragenen Tätigkeiten und Funktionen unter der Aufsicht der Provinz, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- Verantwortung in der Verwaltung der von der Provinz an die Gesellschaft anvertrauten Mittel und Güter, gemäß den geltenden Gesetzen;
- Unterordnung an die Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes;
- Pflicht zur Vorlage der Abschlussrechnung der durchgeführten Vorgänge, in der Form und gemäß der Art und Weise, die von der geltenden Gesetzgebung und vom Vertrag vorgesehen sind.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'K' followed by a horizontal line and a small flourish.

Die Provinz nimmt die Billigung der von der Gesellschaft vorgelegten Abschlussrechnung der durchgeführten Vorgänge vor, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 12 (Tätigkeitsplan)

1. Die Gesellschaft unterbreitet jedes Jahr innerhalb des von der Provinz angegebenen Termins die Vorausschau auf die Einhebung der Landessteuereinnahmen, laut Artikel 3, Absatz 1, für das nachfolgende Jahr.
2. Innerhalb 30. November jeden Jahres, außer es wird ein späterer Termin zwischen den Parteien vereinbart, unterbreitet die Gesellschaft der Provinz das Tätigkeitsprogramm des nachfolgenden Jahres und das diesbezügliche Budget.

Art. 13 (Dauer und Wirksamkeit)

1. Der vorliegende Vertrag hat eine Dauer bis zum 31. Dezember 2016.
2. Die Gesellschaft übernimmt die Tätigkeiten laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a), ab dem Datum, welches mit separatem Akt zwischen dem Direktor der Gesellschaft und dem Direktor der Abteilung Finanzen der Provinz vereinbart wird.

Die Gesellschaft übernimmt die Tätigkeiten der Zwangseintreibung der Einnahmen laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe b), ab dem Datum, welches mit separatem Akt zwischen dem Direktor der Gesellschaft und dem Direktor der Abteilung Finanzen der Provinz vereinbart wird, und mit Bezug auf jene, für welche zu diesem Datum nicht bereits die

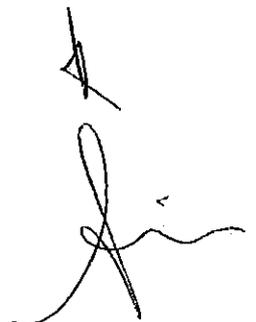
Zwangseintreibung von der Provinz selbst aktiviert wurde. Die anvertrauten Einnahmen können Steuerzeiträume oder Jahre vor dem Datum der Übertragung betreffen.

Die Bearbeitung der Akten betreffend die Steuerrollen der Einnahmen laut Artikel 3, Absatz 1, zulasten der Einhebungsbeauftragten auf dem Staatsgebiet, wird von der Gesellschaft durchgeführt, während das zuständige Landesamt die diesbezüglichen Maßnahmen ergreift.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Bezug auf die Tätigkeiten laut vorliegendem Vertrag, welche bereits am 1. Januar 2014 tatsächlich, auch zum Teil, vorhanden waren, die hier vorgesehene Regelung, soweit vereinbar, bereits ab jenem Datum anwendbar ist.

Art. 14 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

1. Der vorliegende Vertrag kann mit nachfolgenden Zusatzakten ergänzt oder abgeändert werden.
2. Der Direktor der Abteilung Finanzen kann Betriebsanweisungen formulieren, um die koordinierte Ausübung der an die Gesellschaft übertragenen Tätigkeiten und jene der zuständigen Landesämter zu garantieren.
3. Um die Kontinuität in der Ausübung der Tätigkeiten laut Artikel 2, Absatz 1 des Vertrages sicher zu stellen, arbeitet die Gesellschaft mit der Provinz in der Verwaltung der Verträge für die Beauftragung von Dritten mit den Verwaltungstätigkeiten der bezüglichen Einnahmen zusammen, unter Vorbehalt, dass die

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Provinz Inhaberin des Vertrages bleibt und die daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen der Vergütungen ihr weiterhin zustehen. Die Gesellschaft verwaltet außerdem die Rechtsbeziehungen, die aus den Ermächtigungsmaßnahmen zur Eintreibung der Kraftfahrzeugsteuer hervorgehen, unter Vorbehalt dass die Zahlungsverpflichtungen der Vergütungen bei der Provinz bleiben. Die übertragenen Funktionen müssen den interessierten Subjekten mitgeteilt werden.

4. Die eingeleiteten Streitverfahren gegen Akten, die von der Landesverwaltung in den übertragenen Bereichen ausgestellt wurden, werden von der Anwaltschaft des Landes, nach Übermittlung der für die Bearbeitung der Akten notwendigen Unterlagen durch die Gesellschaft, betreut.

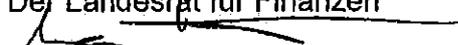
Art. 15 (Steuerregelung)

1. Die Stempelsteuer für den vorliegenden Vertrag geht zu Lasten der Gesellschaft.
2. Die Parteien erklären zu Steuerzwecken, dass der vorliegende Vertrag nur im Gebrauchsfall der Registrierungspflicht unterliegt, da dieser MWSt.-pflichtige Leistungen betrifft.

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet am 15.09.2014 in Bozen

FÜR DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN

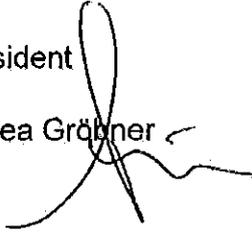
Der Landesrat für Finanzen


Dr. Arno Kompatscher

FÜR DIE SÜDTIROLER EINZUGSDIENSTE AG

Der Präsident

Dr. Andrea Gröbner



Anlagen:

- Anlage A: Ernennung zum externen „Verantwortlichen der Datenverarbeitung“.
- Anlage B: Abkommandiertes Personal.
- Anlage C: Organisatorische und verwaltungsmäßige Beziehungen des abkommandierten Landespersonals.
- Anlage D: Berechnung der Kosten je Arbeitsplatz.



**Anlage A zum Dienstleistungsvertrag zwischen der Autonomen
Provinz Bozen und der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste
AG vom 15.09.2014.**

**Ernennung zum externen „Verantwortlichen der
Datenverarbeitung“ gemäß Art. 29 des gesetzesvertretenden
Dekrets 196/2003.**

Am 15.09.2014 wurde, gemäß Art. 44/bis, Absatz 1 des Landesgesetzes 1/2002, in geltender Fassung, der Dienstleistungsvertrag zwischen der Autonomen Provinz Bozen und der Südtiroler Einzugsdienste AG abgeschlossen.

Mit dem Dienstleistungsvertrag (Art. 2, Absatz 1, Buchstabe a), beauftragt die Landesverwaltung die Gesellschaft insbesondere damit, all jene Tätigkeiten durchzuführen, die mit der Feststellung, der Auszahlung und der spontanen Einhebung der Steuer- und Vermögenseinnahmen verbunden, und in Art. 3 des Dienstleistungsvertrags bestimmt sind. Die Südtiroler Einzugsdienste AG wickelt alle mit den ihr übertragenen Befugnissen zusammenhängende und daraus folgende Verfahren ab.

Dies alles vorausgeschickt, und unter Berücksichtigung des Art. 29 des gesetzesvertretenden Dekrets 196/2003, ernennt die Autonome Provinz Bozen, Rechtsinhaber der Daten, die Südtiroler Einzugsdienste AG, Einpersonen-Aktiengesellschaft, mit vollständig öffentlichem Kapital, die der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit

der Autonomen Provinz Bozen unterliegt und ihren Rechtssitz in Bozen, Silvius-Magnago-Platz 4. hat, (Steuernummer/Mwst.Nr. 02805390214) zum „Externen Verantwortlichen für die Verarbeitung der persönlichen Daten“ (in Folge „Datenverantwortlicher“).

Der Datenverantwortliche ist im Rahmen seiner Befugnisse und Tätigkeiten dazu verpflichtet, alles Notwendige zu unternehmen, um die geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Datenschutzes einzuhalten. Insbesondere muss er:

1. die Mindestsicherheitsmaßnahmen, sowie jene die dazu geeignet sind die Vertraulichkeit, die Unversehrtheit und die Vollständigkeit der verarbeiteten Daten gemäß Art. 18 bis 22, 31 bis 35 samt Anlage B des gesetzesvertretenden Dekretes 196/2003, zu gewährleisten, einhalten und anwenden;
2. die gemäß Art. 29 Absätze 2 und 5 des gesetzesvertretenden Dekretes 196/2003 vorgesehenen Kontrollen dem Rechtsinhaber der Datenverarbeitung erlauben;
3. sicherstellen, dass nur eigens dafür ermächtigtes Personal für die Durchführung der in Art. 1, Absatz 2, Buchstabe a) der im Dienstleistungsvertrag zugewiesenen Aufgaben, Zugang zu den Datenbanken erhält. Die Liste der gesellschaftsinternen Beauftragten der Datenverarbeitung muss an die Autonome Provinz Bozen übermittelt werden.
4. falls das elektronische Ermächtigungssystem von einem internen Mitarbeiter der Gesellschaft verwaltet wird, Systemadministratoren gemäß der Maßnahme des



Datenschutzbeauftragten zum Schutz der persönlichen Daten vom 27. November 2008, abgeändert mit Maßnahme vom 25 Juni 2009, ernennen;

5. die Beauftragten der Datenverarbeitung zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten und diesbezüglichen Sicherheitsmaßnahmen anhalten, und dies auch entsprechend überprüfen;
6. darf er die, während seiner Tätigkeit erfahrenen oder erhobenen Daten weder preisgeben noch veröffentlichen;
7. darf er die verarbeiteten Daten und gewonnenen Informationen nur für die Abwicklung der institutionellen Aufgaben des Datenverantwortlichen verwenden;
8. zeitweilige Kontrollverfahren um zu überprüfen ob die geltenden Bestimmungen bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingehalten werden durchführen, und jährlich, oder öfter falls dies als notwendig erachtet wird, einen schriftlichen Ergebnisbericht über die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Auflagen erstellen. Der Bericht wird dem Rechtsinhaber der Datenverarbeitung übergeben;
9. mit der Datenschutzbehörde zusammenarbeiten, falls diese Informationen beantragt, Kontrollen durchführen und/oder Daten sichten will;
10. den Rechtsinhaber der Datenverarbeitung sofort über alle wichtigen Angelegenheiten im Hinblick auf gesetzlich Zweckmäßiges informieren (z.B. Anfragen der

- Datenschutzbehörde, Untersuchungsergebnisse der Behörde, Anfragen von Nutzern, etc.);
11. den Rechtsinhaber der Datenverarbeitung darüber informieren, dass im Zuge der, gemäß Dienstleistungsvertrag abgewickelten Tätigkeiten, an Dritte Aufgaben übertragen werden, welche die Verarbeitung von persönlichen Daten vorsehen dessen Rechtsinhaber die Autonome Provinz Bozen ist;
12. nach abgeschlossener Datenverarbeitung die persönlichen Daten dem Antrag der Nutzer folgend entweder zerstören, oder diese wie vom Rechtsinhabers der Datenverarbeitung von Fall zu Fall erteilten Anweisungen folgend, der Autonomen Provinz Bozen, zurückerstatten;
13. gemäß Datenschutzgesetz der Informationspflicht nachkommen, und wo nötig eine Zustimmungserklärung der Nutzer einholen.

Der Generalsekretär des Landes

Dr. Eros Magnago

Bozen,

Zur Annahme: Südtiroler Einzugsdienste AG

Der Präsident Dr. Andrea Gröbner

Bozen,

Der Landesrat für Finanzen



Dr. Arno Kompatscher

Der Präsident der

Südtiroler Einzugsdienste AG



Dr. Andrea Gröbner

**Anlage B zum Dienstleistungsvertrag zwischen der Autonomen
Provinz Bozen und der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste
AG vom 15.09.2014.**

Abkommandiertes Personal

Landespersonal abkommandiert an

SÜDTIROLER EINZUGSDIENSTE AG:

Balduzzo Marco (Direktor)

Celentano Barbara

Dallabona Silvana

D'Amico Laura

Gamper Mauro

Iacovazzi Marilina

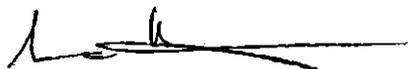
Kaswalder Alberta

Pedrazza William

Volpe Anna

Weifner Herta

Der Landesrat für Finanzen

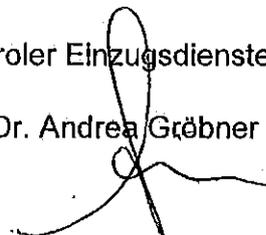


Dr. Arno Kompatscher

Der Präsident der

Südtiroler Einzugsdienste AG

Dr. Andrea Gröbner



**Anlage C zum Dienstleistungsvertrag zwischen der Autonomen
Provinz Bozen und der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste
AG vom 15.09.2014.**

**Organisatorische und verwaltungsmäßige Beziehungen des
abkommandierten Landespersonals der
Südtiroler Einzugsdienste AG**

Vorbemerkung

Die Gesellschaft verwendet das Programm der Erhebung der Anwesenheiten/Abwesenheiten, welches jetzt bei der Landesverwaltung (AZES) im Gebrauch ist, um die Abwesenheiten/Anwesenheiten des abkommandierten Personals zu verwalten.

Die Abteilung Personal der Autonomen Provinz Bozen sorgt für die notwendige Ausbildung und Zusammenarbeit mit dem von der Südtiroler Einzugsdienste AG mit der Verwaltung der abkommandierten Bediensteten beauftragten Personal.

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line, a loop, and a horizontal stroke.

Arbeitszeit

Bis zu einer andersartigen Anfrage der Südtiroler Einzugsdienste AG wird für das abkommandierte Personal die beim Abkommandierungsdatum bestehende Arbeitszeit beibehalten. Die Schaffung neuer Arbeitszeitkategorien, welche für ähnliche Arten von Personal möglichst einheitlich sind, muss im Einvernehmen mit der Abteilung Personal der Provinz erfolgen.

Teilzeit

Die Umwandlungen des Verhältnisses in Teilzeit, können auf Anfrage der Gesellschaft laut den von den Landesbestimmungen vorgesehenen Möglichkeiten vereinbart werden.

Die zurzeit geltenden, nicht zeitweiligen Arbeitsverhältnisse in Teilzeit werden beibehalten: eventuelle Anträge von Erhöhungen oder Verringerungen der Arbeitsstunden werden laut den für das Landespersonal geltenden Bedingungen abgewogen.

Die Überprüfung der Vereinbarkeit des Antrages um Teilzeit mit den organisatorischen Erfordernissen steht der Gesellschaft zu, gleich wie es für die Landesämter erfolgt.

Wartestand, Freistellungen, Schutz der Mutterschaft und andere Abwesenheiten

Die Abwesenheitsansuchen jeder Art müssen von der Südtiroler Einzugsdienste AG ermächtigt werden, indem die bei der Landesverwaltung benutzten Formulare verwendet werden. Die Gesellschaft muss dieselben Bedingungen anwenden, die zu diesem Zweck für eine Landesabteilung vorgesehen sind.

Dienstlich bedingte Krankheit, Unfall und Gebrechen

Direkter Ansprechpartner für die Mitteilungen über Krankheit, Erreichbarkeit, Unfall und Amtsarztkontrollen ist die Autonome Provinz Bozen.

Mensadienst und Betriebsausflug

Das abkommandierte Personal kann den Dienst der Landesmensa nutzen, sowie den Kostenbeitrag der Provinz für die Teilnahme am jährlichen Betriebsausflug gemäß den bezüglichen

Landesbestimmungen erhalten.

Beurteilung

Die Beurteilung des abkommandierten Personals wird von der Gesellschaft vorgenommen, im Einvernehmen mit dem Landesdienst, welcher laut Landesdienstordnung im Bereich des Personals zuständig ist.

Disziplinarverfahren

Die Disziplinarverfahren werden von der Abteilung Personal der Provinz auf Anfrage der Südtiroler Einzugsdienste AG aufgrund der Vertragsbestimmungen eingeleitet und verwaltet.

Ermächtigungen Ausübung entlohnte Extraarbeitsaufträge

Die Ermächtigungen zur Ausübung von entlohten Extraarbeitsaufträgen, die mit dem Verhältnis einer öffentlichen Stelle vereinbar sind, werden von der Abteilung Personal der Provinz aufgrund der Landesbestimmungen verwaltet.

Zuerkennung Zulagen und Zusatzentlohnungen

Die Landesverwaltung verpflichtet sich, durch Zusendung der spezifischen, auf dem Sachgebiet erlassenen Rundschreiben, die Anwendungsbedingungen für die Auszahlung der Zusatzentlohnung mitzuteilen.

Dienstreisen/Außendienste

Die Gesellschaft übermittelt der Abteilung Personal die Rückerstattungsanträge für Spesen von Dienstreisen/Außendienst, laut den von der Autonomen Provinz Bozen vorbereiteten Formularen, innerhalb der von derselben festgelegten Termine und



gemäß den für die Landesbediensteten geltenden gesetzlichen und
rechtlichen Bestimmungen.

Der Landesrat für Finanzen

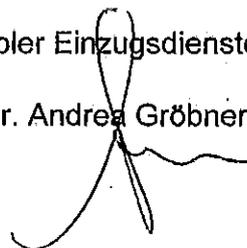


Dr. Arno Kompatscher

Der Präsident der

Südtiroler Einzugsdienste AG

Dr. Andrea Gröbner



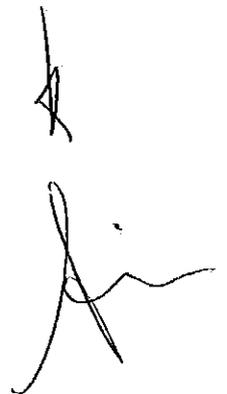
**Anlage D zum Dienstleistungsvertrag zwischen der Autonomen
Provinz Bozen und der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste
AG vom 15.09.2014.**

**Berechnung der Kosten je Arbeitsplatz für die Lieferung von
Gütern und Diensten seitens der Provinz**

Für die Festlegung der jährlichen Kosten des von der Provinz an die Gesellschaft gelieferten "Standardpaketes" von Gütern und Diensten, im Sinne des Artikels 8, Absatz 6, des Dienstleistungsvertrages, wurde auf die nachfolgende Tabelle "Festlegung der Kosten der von der Autonomen Provinz Bozen an die Südtiroler Einzugsdienste AG gelieferten Güter und Dienste" Bezug genommen.

Die Grundsätze, mit denen diese Berechnung durchgeführt wurde, sind folgende:

- Bestimmung der allumfassenden Pauschalkosten für jeden Arbeitsplatz, die sich auf die Arbeitstage bei der Gesellschaft beziehen;
- Durchschnittskosten, die für alle Berufsebenen gleich sind, den Direktor eingeschlossen;
- Unterteilung der Gesamtkosten in 5 Unterkategorien von Kosten;
- Schätzung der Kosten laut dem Kriterium der Marktpreise;
- Unterscheidung der Kosten zwischen den abkommandierten Landesbediensteten und den mit privatem Vertrag aufgenommenen Bediensteten (es wurden weniger Nebenkosten



für die eigenen Bediensteten berechnet, für welche zum Beispiel die Verwaltung des Personals direkt bei der Gesellschaft ist).

(siehe Tabelle auf der folgenden Seite)

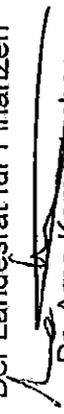
“Festlegung der Kosten der von der Aut. Provinz Bozen an die Südtiroler Einzugsdienste AG gelieferten Güter und Dienste”

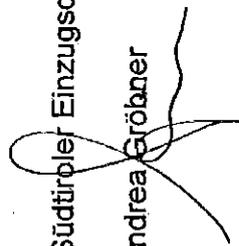
(allumfassende jährliche Pauschalkosten für jeden Arbeitsplatz, auf die Arbeitstage bei der Gesellschaft zu beziehen)

Personal	Kosten für Material (a)	Kosten für Räume und Büroausstattung (b)	Kosten für Informationstechnik (c)	Kosten für Fremdleistungen (d)	Kosten für verwaltungsweite Gemeindefinanzleistungen (e)	KOSTEN JE ARBEITSPLATZ
Landesbedienstete Abkommandierung in	200 €	3.500 €	2.000 €	500 €	1.500 €	7.700 €
Mit privatem Vertrag aufgenommene Bedienstete	200 €	3.500 €	2.000 €	500 €	1.000 €	7.200 €

Beschreibung Kosten

- a. Kosten für das Material: Spesen für geringwertige Gebrauchsgüter, abnutzbare Gegenstände bzw. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu 440 Euro, Bücher, Verbrauchsgüter (Büromaterial, Schreibmaterial, Drucksorten), Zeitungen
- b. Kosten für Räume und Büroausstattung: Miete Räume, Strom, Heizung und Wasser, Reinigung, Abschreibung für Möbel und Büroeinrichtung, ordentliche Instandhaltung Costi per
- c. Kosten für die Informationstechnik: EDV-Ausstattung, Betreuung der Netze, Server und Betriebssysteme, PC-Standardsoftware, Basisbetreuung (Wartung, Lizenzen), Beratung, Programmierung, Basissoftwareproduktion, Datenbank- und Systemverwaltung
- d. Kosten für Fremdleistungen: Weiterbildung des Personals, Versicherungen, Postspesen und Fernmeldewesen
- e. Kosten für die verwaltungsweiten Gemeindefinanzleistungen: von zentralen Strukturen der Landesverwaltung gelieferte Leistungen

Der Landesrat für Finanzen

 Dr. Arno Kompatscher

Der Präsident der Südtiroler Einzugsdienste AG

 Dr. Andrea Gröbner

